

Strategische Prozessführung – zwischen Recht, Politik und gesellschaftlicher Debatte

In Deutschland werden Gerichtsverfahren geführt, die eine Gratwanderung zwischen Recht und Politik versuchen. Gerichte entscheiden über Fragen wie: Ist KiK für Verletzungen von Menschenrechten durch Zulieferer in Pakistan verantwortlich? Muss RWE 0,47% der Klimafolgeschäden tragen, weil es 0,47% der relevanten Treibhausgase ausgestoßen hat? Würden Gerichte die Klagen als begründet erachten, würden sich ganze Industrien und Wirtschaftszweige verändern. Das Schaffen von Präzedenzfallen zur Einflussnahme auf ganze Branchen und deren Regulierung scheint ein Mittel – neben Gesetzesänderungen und Musterverfahren – zu sein, um politische Ziele zu erreichen. Dabei kommt es nicht immer darauf an zu gewinnen.

A. Was ist Strategische Prozessführung?

Als strategische Prozessführung (*strategic litigation*) bezeichnet man Prozesse, die geführt werden, um die rechtliche Situation eines einzelnen Betroffenen zu klären und einen Präzedenzfall zu schaffen auf den sich eine soziale oder gesellschaftliche Gruppe beziehen kann, die in der gleichen Situation ist wie der Kläger oder die Klägerin. Die gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen können dabei nicht nur durch den Prozessausgang herbeigeführt werden, wesentlich ist auch die einhergehende öffentliche Debatte um den Prozess.

Weil das Ziel, gesellschaftliche und politische Veränderungen herbeizuführen, auch ohne einen Klageerfolg im engeren Sinne erreicht werden kann, wurde die Formel *success without victory* (Erfolg ohne Sieg) geprägt. Die Hinnahme von Verlusten vor Gericht, für einen (Aufmerksamkeits-) Gewinn in der gesellschaftlichen Debatte zeichnet strategische Prozessführung aus.

Als die ersten Prozesse im Rahmen von strategischer Prozessführung bezeichnet man die Anti-Sklaverei Prozesse aus dem 18. Jahrhundert in den USA¹. Alle Prozesse scheiterten, bis 1865 auch in den Südstaaten die Sklaverei durch den 13. Verfassungszusatz abgeschafft wurde.² Später

wandten sich Anwälte vor Gerichten auch gegen die sog. *Jim Crow Laws*, die noch bis 1964 die Rassentrennung in den USA forcierten. Auch diese Prozesse scheiterten. Bis 1954 der Supreme Court in *Brown v. Board of Education* entschied, dass die bisherige Doktrin *separate but equal* (getrennt aber gleich), also die Trennung von Menschen nach ihrer Hautfarbe z.B. in Öffentlichen Verkehrsmitteln, zumindest in öffentlichen Schulen gegen die Verfassung verstößt.³ Weitere 10 Jahre später wurde mit dem Civil Rights Act die Rassentrennung in allen Lebensbereichen in den USA verboten. Die Gerichtsverfahren – bis *Brown v. Board of Education* – gingen zwar verloren, waren aber vielbeachtete und vieldiskutierte Elemente einer gesellschaftlichen Debatte. Sie waren ein Teil des gesellschaftlichen Wandels der letztendlich zur Abschaffung der Sklaverei und später zum Ende der Rassentrennung führte.

B. Wichtige Verfahren in Deutschland

In letzter Zeit gab es mindestens vier Verfahren in Deutschland, die man unter dem Gesichtspunkt von strategischer Prozessführung betrachten kann.⁴ Erstens, die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu den Dieselfahrverboten durch die Deutsche Umwelthilfe.

Zweitens, das Verfahren gegen die Ärztin Kristina Hänel, die deutschlandweit Bekanntheit erlangte, weil sie wegen eines Verstoßes gegen § 219a StGB verurteilt wurde.⁵ Zwar war sie zunächst „Opfer“ strategischer Prozessführung⁶, allerdings hat sie den Prozess selbst genutzt, um Aufmerksamkeit für ihr Anliegen zu erzeugen und eine breite Debatte anzustoßen. Die Debatte führte dazu, dass im Februar 2019 eine Neufassung des § 219a StGB verabschiedet wurde.

Drittens, ein Verfahren gegen den Textildiscounter KiK, auf das noch näher eingegangen wird. Viertens wurde RWE von einem peruanischen Bergführer verklagt, weil RWE sich – nach Meinung des Klägers – an den notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor Klimafolgeschäden für das Heimatdorf des Mannes beteiligen soll, was im zweiten Teil des Beitrags behandelt wird.

¹ Zu den einzelnen Prozessen und zu deren Auswirkung: Lobel, *Success without Victory*, 2003 New York.

² Volltext und Erklärung des National Constitution Center zum 13. Verfassungszusatz: <https://constitutioncenter.org/interactive-constitution/amendments/amendment-xiii> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

³ *Oliver Brown et al. v. Board of Education of Topeka et al.* – 347 U.S. 483 (1954).

⁴ Daneben zur Diskussion unterschiedlicher „Klimaklagen“: Graser, *Vermeintliche Fesseln der Demokratie: Warum die Klimaklagen ein vielversprechender Weg sind*, ZUR 2019, 271.

⁵ LG Gießen, Urt. v. 12.10.2018 – 3 Ns – 406 Js 15031/15.

⁶ Zu den Klagen sogenannter „Lebensschützer“ gegen Frauenärzte: Mayr, https://www.deutschlandfunkkultur.de/streit-um-paragraph-219a-selbsternannte-lebensschuetzer.976.de.html?dram:article_id=415119 – (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

I. Das „KiK-Verfahren“

Im KiK-Verfahren⁷ geht es um die Frage, ob ein Auftraggeber (KiK) als Hauptkunde eines Zulieferers (Ali Enterprises), für Schäden die Arbeiterinnen und Arbeiter bei einem Brand im Jahre 2012 in Pakistan, aufgrund angeblicher Versäumnisse des Zulieferers erlitten haben, (mit-)verantwortlich gemacht werden kann. Wäre das Gericht der Argumentation der Klage gefolgt, könnten sich Opfer von Menschenrechtsverletzungen entlang der globalen Lieferketten, an die deutschen (und europäischen) Auftraggeber mit Schadensersatzforderungen richten. Vor allem in der Modeindustrie haben die wenigsten Marken eigene Produktionsstätten, sondern überlassen jeden Verarbeitungsschritt selbstständigen Lieferanten in Niedriglohnländern, deren arbeitsrechtliche Schutzniveaus bei Weitem nicht an Europäische heranreichen. Würden die Unternehmen aus dem globalen Norden selbst die Produktion übernehmen, wären sie für die Zustände selbst verantwortlich. Es stellt sich die Frage, ob Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen auch für Rechtsverletzungen des Auftragnehmers verantwortlich sind.

Am Anfang zunächst das Ende: Die Klage wurde am 10. Januar 2019 vom LG Dortmund abgewiesen. Die Richter entschieden, dass die Ansprüche verjährt seien.

1. Sachverhalt

Bei einem Fabrikbrand in der Firma Ali Enterprises in Baldia einem Vorort von Karachi in Pakistan sind am 11. September 2012 259 Menschen ums Leben gekommen, 30 weitere Menschen wurden teils schwer verletzt. Es ist nicht abschließend geklärt, aber wahrscheinlich, dass das Feuer Folge eines Brandanschlages pakistanischer Schutzgeld-erpresser war.

Auf Klägerseite treten drei Hinterbliebene und ein Verletzter auf. Der Brand hatte nach ihren Angaben u.a. so schwerwiegende Folgen, weil die Alarmanlage nicht funktioniert habe, keine ausreichenden Feuerlöscher vorhanden und Notausgänge verriegelt gewesen seien.⁸ Diese Verfehlungen seien – unabhängig von der Ursache für das Feuer – der Grund für die hohe Zahl an Toten und Verletzten.

KiK hatte zum Zeitpunkt des Brandes und in den Jahren zuvor nach eigenen Angaben 75 % der Waren der Firma Ali Enterprises abgenommen. KiK ist der Auffassung, gegen gezielte Brandanschläge hätten die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzvorrichtungen gar nicht ausreichen können. Wäre es ein normales Feuer gewesen, hätten die vorhandenen Vorrichtungen ausgereicht. Die Kläger_innen fordern jeweils EUR 30.000,00 Schmerzensgeld. Für die Einkommensverluste sind die Familien von KiK bereits auf freiwilliger Basis im Rahmen einer einmaligen Zahlung unmittelbar nach dem Brand und einer Zahlung nach der Bewilligung des Prozesskostenhilfeantrags im Jahr 2016 im Laufe der außergerichtlichen Verhandlungen entschädigt worden⁹. Die Zahlungen von KiK belaufen sich insgesamt auf rund 6 Millionen US Dollar.

2. Rechtliche Würdigung

Der Fall wurde wegen Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung nach pakistanischem Recht entschieden, da bei Schadensersatzklagen aus unerlaubter Handlung das Recht Anwendung findet, was am Ort der Verletzung (Erfolgsort) gilt. Das LG Dortmund ist zuständig für Klagen gegen KiK, da der Geschäftssitz des Unternehmens in Bönen im Gerichtsbezirk des LG liegt. Das pakistanische Recht ist aus dem englischen Common Law hervorgegangen und orientiert sich noch heute stark daran. Neben den originär pakistanischen Gesetzen, werden noch heute Entscheidungen von englischen Obergerichten von pakistanischen Gerichten beachtet.

a) Verjährung

Das LG Dortmund ist der Argumentation der Beklagten gefolgt und hat entschieden, dass Verjährung eingetreten ist. Das Pakistanische Recht sieht im Limitation Act 1908 vor, dass die Verjährung für Ansprüche wegen des Todes einer Person innerhalb von einem Jahr und Ansprüche wegen der Verletzung einer Person innerhalb von zwei Jahren eintritt. Die Frage der Verjährung ist eine materielle Frage, die von Amts wegen zu berücksichtigen ist und nicht – wie in Deutschland – von der Erhebung der Verjährung abhängig. Auch Verhandlungen hemmen die Verjährung nicht. Die Klage wurde im März 2015, also zweieinhalb Jahre nach dem Unglück eingereicht. Trotzdem war der Fall nicht ein-

⁷ LG Dortmund Urt. v. 10.01.2019 – 7 O 95/15.

⁸ Analyse des Brandes des Forensic Architecture Insitut an der Goldsmith Universität Lodnon: <https://forensic-architecture.org/investigation/the-ali-enterprises-factory-fire> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

⁹ International Labour Organisation, http://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_522310/lang--de/index.htm (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

deutig. Es gab drei Argumente der Kläger_innen, dass Verjährung doch nicht eingetreten sei.

Erstens, KiK hat während der außergerichtlichen Verhandlungen eine Erklärung mit folgendem Wortlaut abgegeben: „Schließlich verzichtet meine Mandantin, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht oder einer Haftung dem Grunde nach, aber mit rechtlicher Verbindlichkeit, Ihnen gegenüber auf die Einrede der Verjährung zunächst bis Ende September 2016. (...)“¹⁰. Zwar sind sich die Parteien einig, dass eine solche Vereinbarung nach pakistanischem Recht nicht möglich ist. Jedoch könnten sie eine Rechtswahl getroffen haben, womit nach Art. 14 Abs. 1 a der Rom-II-VO, auf diese Frage deutsches Recht anwendbar wäre.¹¹ Die Klägerseite argumentiert, dass die Beteiligten konkludent deutsches Recht gewählt hätten, weil nur dann eine entsprechende Vereinbarung wirksam sein könnte. Es sei deshalb logisch, dass die Beteiligten deutsches Recht anwenden wollten. Das Gericht hielt das Vorbringen der Kläger_innen nicht für überzeugend. Es entschied, dass die Vertreter von KiK diese Erklärung ohne das Erklärungsbewusstsein abgegeben hätten, dass sie damit eine Rechtswahl für die Frage der Verjährung treffen würden. Somit sei keine Teilrechtswahl erfolgt. Es könnte auch gemäß Art. 4 Abs. 3 Rom-II-VO ausnahmsweise deutsches Recht anwendbar sein, weil diese Frage eine deutlich engere Beziehung zum deutschen Recht hätte. Dafür sah das Gericht keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Zweitens könnte in der Zahlung der Soforthilfen im Jahr 2012 ein schriftliches Anerkenntnis von KiK liegen, was nach pakistanischem Recht eine Verjährung ausschließen würde. KiK hatte jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Zahlungen auf freiwilliger Basis erfolgten. Dieser Lesart folgte das Gericht.

Drittens könnte wegen der außergewöhnlich kurzen Fristen von einem bzw. zwei Jahren ein Verstoß gegen den *ordre public* Grundsatz vorliegen, der in Art. 26 Rom-II-VO normiert ist. Das wäre der Fall, wenn die Anwendung dieser Regelung den wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. Die Klägerinnen und Kläger argumentierten, dass es ihnen wegen der

unübersichtlichen Situation nach dem Unglück und dem aufwendigen Verfahren und den langen Verhandlungen vor Erhebung der Klage nicht möglich gewesen sei die Klage früher anzustrengen. Eine ablehnende Entscheidung würde sie in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzen. Darin läge der Verstoß gegen den *ordre public* Grundsatz. Das Gericht sah aber erstens, keine außergewöhnlich kurze Frist und zweitens, die Möglichkeit, die Klage früher zu erheben.

b) Ansprüche

Unabhängig von der Entscheidung, dass Verjährung eingetreten ist, zeigen die Argumente der Klägerinnen und Kläger, spannende rechtliche Fragen auf. Ein Anspruch hätte aus drei Anspruchsgrundlagen hergeleitet werden können. Erstens, eine Haftung für Ali Enterprises als Verrichtungsgehilfen (*Vicarious liability*). Zweitens, lässt KiK alle Auftragnehmer einen Code of Conduct (CoC) unterschreiben, der zur Einhaltung von hohen Arbeitssicherheitsstandards aufruft.¹² Daraus könnte sich eine Pflicht zur Kontrolle dieser Standards ergeben. Drittens, könnte man in dem CoC einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (i.S.d. pakistanischen Rechts) sehen.

aa) Vicarious liability

Die sogenannte *Vicarious liability* (in etwa: Haftung für Verrichtungsgehilfen) setzt voraus, dass, erstens, der Verrichtungsgehilfe eine unerlaubte Handlung begangen hat, zweitens, das Verhältnis von Auftraggeber und Verrichtungsgehilfe einem Arbeitsverhältnis gleicht und dass, drittens, die Verletzung innerhalb des Anwendungsbereichs des Quasi-Arbeitsverhältnisses passiert. Hierbei wäre vor allem die Frage, ob das Verhältnis von KiK zu Ali Enterprises tatsächlich einem Arbeitsverhältnis glich, entscheidend gewesen. Dafür hätte gesprochen, dass KiK mindestens 75% der hergestellten Kleidung abgenommen hat. In *Fauji v Sindh Labour* wurde eine Haftung für das Verhalten eines Dritten angenommen, da eine völlige Abhängigkeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vorlag. Dabei ist die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung für den High Court of Pakistan ohne Belang gewesen, es kam nur auf die tatsächlichen Verhältnisse an.¹³ Vergleichbar

¹⁰ LG Dortmund Urt. V. 10.01.2019 - 7 O 95/15 Rn. 5.

¹¹ Zur Frage der Rechtswahl in Bezug auf die Verjährung unter der Rom-II-VO: Streibelt, <https://www.luther-lawfirm.com/blog/complex-disputes/landgericht-dortmund-erster-verhandlungstag-im-prozess-um-schmerzensgeld-gegen-kik-wegen-des-brandes-im-pakistanischen-karatschi.html> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

¹² Version von 2015: http://www.kik-textilien.com/unternehmen/fileadmin/user_upload_de/Tschechien/COC-Englisch.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

¹³ *Fauji v Sindh Labour* [Supreme Court of Pakistan CA: 83-84/06], ähnlich in *Cassidy vs. Ministry of Health* [1951] 2 KB 343. Hier entschied der englische Court of Appeals, dass es keine Voraussetzung für eine Haftung für einen Verrichtungsgehilfen ist, das unmittelbare Kontrolle über die Arbeitsweise des Verrichtenden ausgeübt wird. Allerdings war in diesem Fall ein quasi-Arbeitsverhältnis etabliert.

mit dem vorliegenden Sachverhalt ist dieser Fall allerdings nicht unmittelbar. Nach deutschem Recht kommt nach § 831 BGB eine Haftung für einen selbstständigen Auftragnehmer nur ausnahmsweise in Betracht, wenn dieser vollumfänglich abhängig und weisungsgebunden ist, was regelmäßig nicht der Fall ist.¹⁴ Tendenziell wäre eine solche Haftung nach pakistanischem Recht wahrscheinlicher als nach Deutschem.

bb) Haftung für eigenes Verschulden

Außerdem argumentierten die Klägerinnen und Kläger, dass KiK durch den CoC, den es alle Subunternehmer unterschreiben lässt, zugleich Schutzpflichten für die Einhaltung des CoC übernommen hätte. Diese Schutzpflichten hätte KiK nicht ausreichend wahrgenommen. Für die Kläger_innen hätte das Urteil *Watson v. British Boxing Board of Control*¹⁵ (BBBC) sprechen können. In dem Fall hatte das BBBC Sicherheitsregeln für Boxkämpfe aufgestellt. Bei einem Kampf, der von einem Veranstalter unter den Regeln des BBBC veranstaltet wurde, wurde Watson nicht angemessen medizinisch versorgt, weil Regeln des BBBC nicht eingehalten wurden. Der *Court of Appeals* entschied, dass das BBBC die Einhaltung dieser Regeln hätte überprüfen müssen. Ob KiK – als Auftraggeber – vergleichbare Pflichten treffen, da der CoC zur Einhaltung bestimmter Regeln aufruft, hätte das Gericht entscheiden müssen.

cc) Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

Die Kläger_innen argumentierten in der Klageschrift alternativ, dass in dem Code of Conduct ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (VSD) liege. Ein Anspruch ist nach britischem Recht in der Konstellation des VSD dann gegeben, wenn ein Dritter von einem Vertrag zwischen zwei Parteien profitieren soll, die dritte Partei in dem Vertrag benannt ist und wenn die Parteien den Vertrag nicht so geschlossen haben, dass eindeutig erkennbar ist, dass der Dritte die aus der Vereinbarung zustehenden Rechte nicht geltend machen können soll. Hier sah die Klägerseite in dem verbindlich formulierten Code of Conduct, der Bestandteil der Verabredung zwischen KiK und Ali Enterprises war, eben genau das: Einen Vertrag, der ge-

schlossen wurde, um die Näherinnen in den Fabriken der Zuliefererbetriebe zu schützen. Aus der Formulierung desselben lässt sich nicht erkennen, dass darin lediglich eine rechtlich unverbindliche Absichtserklärung liegen soll. Allerdings gibt es keinen Fall aus Pakistan – lediglich aus Großbritannien¹⁶ – der dies unterstützt. Insgesamt ist in der rechtswissenschaftlichen Diskussion noch nicht geklärt, welche Verpflichtungen aus einem solchen Code of Conduct erwachsen und welche Rechte sich daraus für die Betroffenen ergeben können.¹⁷

c) Ergebnis

Das Gericht musste sich aufgrund der eingetretenen Verjährung nicht mit diesen Fragen auseinandersetzen. Es stellte einzig fest, dass ein Anspruch nach deutschem Recht nicht gegeben sei.¹⁸

3. Was der Fall bedeutet hätte

Ein positives Urteil zu Gunsten der Kläger_innen hätte weitreichende Konsequenzen für die Modebranche gehabt. Damit wäre *de facto* eine Pflicht zur effektiven Kontrolle von Brandschutzvorrichtungen für europäische Unternehmen etabliert – zumindest wenn in den Produktionsländern ein dem englischen Recht ähnliches Common Law wie in Pakistan angewandt wird (Beispiele hierfür wären wichtige Produktionsländer wie Bangladesch und Indien). Wegen der Anwendung der Rom-II-Verordnung könnten Kläger in ganz Europa in Zukunft auf diesen Fall verweisen. Die Unternehmenspraxis, ein rechtlich selbstständiges Unternehmen zu beauftragen, ohne die Einhaltung bestimmter Standards zu überprüfen, wäre damit hinfällig. Neben der Modebranche wären alle Konsumgüter-Branchen, die in Ländern produzieren lassen, die das Common Law praktizieren von dieser Entscheidung betroffen. Auch wenn das Verfahren nicht erfolgreich war, hat es eine beachtliche gesellschaftliche Debatte angestoßen.¹⁹

Das Verfahren kommt zu einem Zeitpunkt, zu dem in Deutschland und Europa über ein verpflichtendes Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer in den Lieferketten der

¹⁴ Förster in: BeckOK BGB, 50. Edition, Stand: 01.05.2019, § 831 Rn. 15.

¹⁵ *Watson v British Boxing Board of Control* [2001] QB 1134.

¹⁶ *Nisshin Shipping Co Ltd v. Cleaves & Co Ltd.* [2003] EWHC 2602 – dieser Fall beruht jedoch auf dem Rights of Third Parties Act 1999, der in Pakistan nicht unmittelbar Anwendung findet.

¹⁷ Überblick verschaffend: *Heinlein*, Zivilrechtliche Verantwortung transnationaler Unternehmen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in den Betrieben ihrer Lieferanten, NZA 2018, 276 – 282.

¹⁸ LG Dortmund Ur. V. 10.01.2019 – 7 O 95/15, Rn. 32f.

¹⁹ Siehe nur: *Dittrich*, <https://www.tagesschau.de/ausland/kik-109.html> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19), *Garling* und *Engelberg*, <https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/koeln-aktuell/kik-wegen-fabrikbrand-verklagt-ich-vermisse-meinen-sohn-jeden-tag-58710480.bild.html> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

deutschen Unternehmen diskutiert wird.²⁰ Grundlage für die Diskussion in Deutschland ist der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) von 2016.²¹ Dieser enthält eine freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Veröffentlichung von Berichten über Menschenrechtsrisiken in den Lieferketten. Im Jahr 2020 soll evaluiert werden, ob sich mehr als 50% der Unternehmen an die freiwillige Verpflichtung gehalten haben. Halten weniger als 50% der Unternehmen diese Selbstverpflichtung ein, soll ein verpflichtendes Gesetz geschaffen werden. Die vom NAP formulierten Ziele werden aller Voraussicht nicht erreicht. Zuletzt ist bekannt geworden, dass die Bundesregierung die Kriterien im Nachhinein ändern will, so dass es für die Unternehmen leichter ist den Berichtsanforderungen nachzukommen.²²

Außerdem berät eine Gruppe innerhalb der UN seit 2014 über den sogenannten *Binding Treaty* (den Bindenden Vertrag über die Verpflichtung von Transnationalen Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte).²³ Dieser soll eine Verpflichtung für Staaten schaffen, Unternehmen zur Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten zu verpflichten. Das KiK Verfahren kann auch in der Diskussion um den *Binding Treaty* auf politischer Ebene als Argument genutzt werden, weshalb eine verpflichtende Gesetzgebung notwendig ist.

II. Lliuya vs. RWE²⁴

Bei dem Verfahren des peruanischen Bergführers und Bauern Saúl Luciano Lliuya gegen RWE geht es um die Frage, ob RWE – als einer der größten Emittenten des Treibhausgases CO₂ – anteilig für Schäden haftet, die in anderen Teilen der Welt durch den Klimawandel entstehen. Sollte der Klage stattgegeben werden, könnten sich Menschen weltweit an RWE wenden, wenn sie einen Schaden aufgrund des Klimawandels erlitten haben. Auch kann man davon ausgehen, dass viele andere Großemittenten sich ähnlichen Klagen gegenüber sehen würden, sollte dieses Verfahren für den Kläger erfolgreich sein.

2016 hat das LG Essen die Klage in erster Instanz abgewiesen. Es stellte dabei im Wesentlichen darauf ab, dass die Kausalität zwischen den Emissionen von RWE und den

Klimafolgeschäden nicht ausreichend begründet sei. Das Verfahren wird zur Zeit in zweiter Instanz vor dem OLG Hamm verhandelt.

1. Sachverhalt

Der Kläger lebt in der peruanischen Kleinstadt Huaraz. In der Stadt und den umliegenden Gebieten leben rund 130.000 Menschen. Die Stadt ist in den Anden gelegen, auf einer Höhe von 3100 Metern. Über der Stadt liegt in den Bergen der Gletschersee Palcacocha. Durch die abschmelzenden Gletscher in den Anden sei das Volumen des Wassers im Palcacocha-Bergsee um das 30fache gegenüber 1972 angestiegen, heißt es in der Klageschrift. Die nationale peruanische Katastrophenschutzbehörde warnt seit 2015, dass durch abbrechende Gletscher jederzeit eine Flutwelle verursacht werden könnte, die das ganze Gebiet um Huaraz verwüsten würde.

Abhilfe könnten nur neu angelegte Staudämme und künstliche Seen schaffen, meint der Kläger. Er ist der Überzeugung, dass die Gletscher aufgrund des Klimawandels abschmelzen. Für den Klimawandel sind nach der Argumentation der Klageschrift vor allem die CO₂ Emissionen verantwortlich. RWE soll für 0,47% des seit 1850 von Menschen emittierten CO₂ verantwortlich sein.²⁵ Die Kosten für die notwendigen Schutzvorrichtungen belaufen sich auf rund 4 Millionen Euro. Der Kläger fordert nun 0,47% dieser Kosten – rund EUR 17.000 – von RWE.

Dabei ist jede dieser Fragen in tatsächlicher Hinsicht strittig. Es gibt z.B. kein allgemein anerkanntes Modell, das den Anteil des menschengemachten Klimawandels zweifelsfrei berechnen kann. RWE zweifelt deshalb daran, ob es überhaupt möglich ist eine ausreichende Sicherheit zu erreichen.

Die Entscheidung in diesem Prozess wird maßgeblich von vier Gutachten abhängen. Dabei ist eine wissenschaftlich endgültige Beweisführung wohl nicht möglich. Der BGH hat in Bezug auf dieses Problem schon 1970 entschieden: „Der Richter darf und muß sich aber in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.“²⁶

²⁰ Zu dem weitergehenden Gesetz in Frankreich: Altschuller und Lehr, <https://www.csrandthelaw.com/2017/08/03/the-french-duty-of-vigilance-law-what-you-need-to-know/> (Abruf v. 18.08.19).

²¹ <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf> (Abruf v. 18.08.19).

²² Koch, <http://www.taz.de/!5584600/> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

²³ Zur Übersicht: <https://bindingtreaty.org/> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

²⁴ Erstinstanzliches Urteil: LG Essen, Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15, AZ des OLG Hamm: I-5 U 15/17.

²⁵ Der Kläger beruft sich dabei auf: Heede, Carbon Majors: Accounting for carbon and methane emissions 1854-2010 – Methods & Results Report, S. 27, Table 12. Abrufbar unter: <http://www.climateaccountability.org/pdf/MRR%209.1%20Apr14R.pdf> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

²⁶ BGHZ 53, 245 (255f.).

2. Rechtliche Würdigung

Die Klage wird vor dem OLG Hamm als zuständiges Gericht in zweiter Instanz nach deutschem Recht verhandelt. Gemäß Art. 7 RomIIVO kann der Geschädigte bei Auseinanderfallen von Verursachungs- und Erfolgsort wählen, ob er das Recht des Ortes des Schadenseintritts oder das Recht des schadensbegründenden Ereignisses anwenden möchte.

Im Wesentlichen streiten sich die Parteien darüber, ob zwischen den Emissionen von RWE und den Auswirkungen des Klimawandels in den peruanischen Anden eine ausreichende Kausalität besteht, die RWE zugerechnet werden kann.

a) Anspruch

Der Kläger begründet seinen Anspruch auf § 1004 BGB und beantragte das RWE verurteilt wird, 0,47 % der Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen für das Eigentum des Klägers zu zahlen. Einzelne Maßnahmen hat der Kläger bereits ergriffen. Da die vermeintliche Beeinträchtigung weiter andauert und eine genaue Bezifferung der bisher und in Zukunft notwendigen Maßnahmen nicht möglich ist, hat der Kläger eine Feststellungsklage gem. § 256 ZPO erhoben. Für von ihm vorgenommene Maßnahmen verlangt der Kläger nach §§ 683, 670 BGB oder nach § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB Ersatz der Kosten, die der Kläger für RWE als Störer gem. § 1004 BGB aufwenden müsste. Das OLG Hamm hat in einem Hinweis- und Beweisbeschluss die Klägerseits vorgelegte Begründung als schlüssig bezeichnet.²⁷

b) Kausalität

In der ersten Instanz entschied das LG Krefeld, dass nicht ausreichend sicher festgestellt werden könne, dass die Emissionen, die von RWE ausgestoßen wurden, tatsächlich im Speziellen einen Einfluss auf die schmelzenden Gletscher in den Anden am Palcacocha Gletschersee hätten. Dabei wendete es die *conditio sine qua non* Formel mit folgender Schlussfolgerung an: Auch wenn man die Emissionen von RWE wegdenken würde, gäbe es den Klimawandel als Phänomen und damit die abschmelzenden Gletscher. Das OLG Hamm hat hingegen im Beschluss vom 07.02.2018 angedeutet, dass es grundsätzlich der Meinung ist, dass bei einem Phänomen mit mehreren Verursachern (hier dem

Klimawandel) jeder anteilig Mitverursacher des gesamten Phänomens ist.²⁸

c) Verantwortlichkeit

Das LG Krefeld war bei der Frage der Verantwortlichkeit von mehreren Verursachern für ein Ereignis der Argumentation der Beklagten gefolgt. Diese hatten sich vor allem auf das sogenannte Waldschaden-Urteil des BGH²⁹ gestützt.³⁰ Der BGH befasste sich 1987 in dem Verfahren mit der Frage, ob ein Forstwirt einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Bund hat, weil dieser aufgrund von Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zurückgehende Forsterträge hatte. Dabei stellte der Senat fest, dass es für den Geschädigten wohl nicht möglich sei zu beweisen, welche im Einzelnen zu benennenden Emissionen ihn schädigten und wer für welche Schädigung verantwortlich sei.

Dabei muss man beachten: Im Waldschaden-Urteil ging es um *lokale* Emissionen, die (ohne zuvor in die Atmosphäre aufzusteigen) Schäden an den Bäumen in den umliegenden Wäldern verursacht haben sollen. Somit müsste man theoretisch im Waldschadenfall diejenigen benennen, die die konkreten schädigenden Immissionen verursacht haben, die den konkreten Wald (oder sogar konkreten Baum) betreffen. Demgegenüber ist der Klimawandel ein *globales* Phänomen. Die klimarelevanten Emissionen steigen in die Erdatmosphäre auf und verhindern so, dass Wärme durch die Atmosphäre entweichen kann. Der Klimawandel – als globales Phänomen – wird von allen Emittenten gleichermaßen (entsprechend ihrem Anteil) verursacht und hat auf der ganzen Welt Auswirkungen.

Unter anderem deswegen meint der Kläger in der Berufung, dass die Anwendung des Waldschaden-Urteils fehlerhaft erfolgt sei.

Das OLG Hamm hat in seinem Beschluss vom 07.02.2018 erkennen lassen, dass es die Argumentation des Klägers grundsätzlich für schlüssig erachtet, wenn die vom Kläger behauptete Kausalkette im Rahmen der Beweisaufnahme nachgewiesen werden kann.³¹

Die Vertreter von RWE haben außerdem vorgebracht, dass eine Entscheidung zu Lasten der Beklagten im Widerspruch zur öffentlich-rechtlichen Genehmigung des Betriebes der Anlagen stehen würde. Allerdings hat das OLG

²⁷ OLG Hamm Hinweis und Beweisbeschluss vom 30.11.2017 - I-5 U 15/17, abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/20732.pdf> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

²⁸ OLG Beschluss vom 07.02.2018, I-5 U 15/17, S. 4, unter 4. abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/21158.pdf> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

²⁹ BGH NJW 1988, 478.

³⁰ LG Essen, Urt. v. 15.12.2016 - 2 O 285/15.

³¹ OLG Hamm Beschluss vom 07.02.2018, I-5 U 15/17, S. 4 unter 4. Fn. 27.

Hamm im Hinweis- und Beweisbeschluss vom 30.11.2017 bereits festgestellt, dass auch ein rechtmäßig Handelnder für verursachte Eigentumsbeeinträchtigungen Schadensersatz leisten muss, wie sich auch unter anderem aus § 906 Abs. 2 S 2 BGB erkennen lässt. Auch ließ der Senat des OLG Hamm das Argument nicht zu, dass ein Urteil zu Gunsten des Klägers zu unkalkulierbaren wirtschaftlichen Folgen für deutsche Unternehmen und Gerichte führen könnte.³²

3. Stand des Verfahrens

Das OLG Hamm hat im August 2018 einen Beweisbeschluss veröffentlicht, in dem es den ersten von insgesamt vier Gutachtern beauftragt hat.³³ Dieser soll klären, ob für das Grundstück des Klägers eine ernsthaft drohende Beeinträchtigung durch den Anstieg des Volumens des Wasser der Palcacocha Lagune vorliegt. Das Gutachten wird noch 2019 erwartet. Stimmt der Gutachter dem Vortrag des Klägers zu, werden Gutachter zu den weiteren Fragen beauftragt. Diese sollen dann u.a. feststellen, inwiefern die CO₂-Emissionen von RWE den Klimawandel beschleunigen und ob dies der Grund für das Abschmelzen der über der Palcacocha Lagune liegenden Gletscher ist. Das Gericht hat im April 2019 außerdem ein Ersuchen an den Staat Peru gestellt, um die Lage vor Ort besichtigen zu können. Dies wird das Verfahren voraussichtlich weiter verzögern. Angesichts der schwierigen Beweislage für jede der im Prozess entscheidenden Fragen, ist das Ende noch nicht absehbar und nicht davon auszugehen, dass der Fall zu Lasten von RWE entschieden werden wird.

4. Was der Fall bedeuten würde

Bereits jetzt ist die Berichterstattung um die Klage außergewöhnlich.³⁴ Das Verfahren ist dabei im Zusammenhang mit der Diskussion um das Stichwort „Klimagerechtigkeit“ zu lesen. Während die westliche Welt in den letzten 150 Jahren ihren Energiebedarf mit fossilen Brennstoffen gedeckt hat, sind es jetzt vor allem Staaten des globalen Südens, die die Folgen des Klimawandels besonders stark zu spüren bekommen. Noch heute ist der durchschnittliche CO₂ Ausstoß pro Kopf in Deutschland fast doppelt so hoch, wie in Chile. Eine Möglichkeit dieses Missverhältnis aufzulösen, ist es die Unternehmen des globalen Nordens

zu verpflichten – entsprechend ihrem Anteil am CO₂ Ausstoß – die Klimafolgeschäden zu tragen. Dies käme einem Paradigmenwechsel gleich. Bisher gibt es den Europäischen Emissionshandel, der langfristig für einen höheren Preis für den CO₂ Ausstoß in bestimmten Branchen sorgen soll. Und es gibt Zahlungen von Industrieländern an Entwicklungs- und Schwellenländer, die besonders unter dem Klimawandel leiden, jedoch ohne rechtlichen Anspruch. Es gibt also bisher keine Möglichkeit für einen einzelnen Betroffenen bei einem CO₂-Emittenten Ausgleich zu verlangen. Man könnte sich jedoch vorstellen, dass – sollte das Verfahren zu Gunsten des Klägers entschieden werden – ein deutscher Klimafolgefonds für betroffene Individuen eingeführt wird, in den CO₂ intensive Unternehmen anteilig einzahlen, dafür aber eine Haftung eines einzelnen Unternehmens gesetzlich ausgeschlossen wird.

C. Fazit

Wissenswert ist, die Klägerinnen und Kläger in beiden Verfahren werden von deutschen NGOs unterstützt. Sowohl dem ECCHR (das die pakistanischen Kläger im KiK Verfahren rechtlich unterstützt), als auch dem Verein Germanwatch e.V. (der den peruanischen Kläger finanziell unterstützt) ist es wichtig zu betonen, dass sie Unterstützung angeboten haben, nachdem die Kläger selbst erwogen haben rechtlich tätig zu werden. Die Organisationen sind darauf bedacht ihre eigene Rolle nicht überzubetonen, um die Klägerinnen und Kläger nicht zu marginalisieren. Zugleich können westliche Organisationen Klägern und Klägerinnen aus dem globalen Süden helfen effektiv ihre Rechte an Gerichten im globalen Norden geltend zu machen und eine Debatte anzustoßen.

Es ist in diesem Zusammenhang auch beachtenswert, dass die Deutsche Umwelthilfe (DUH) durch die erfolgreichen Diesel-Verfahren Ende 2018 politisch enorm unter Druck geraten ist. Obwohl sich ihr Verhalten nach eigener Aussage darauf beschränke, bestehende Rechte vor Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Hier deutet sich an, dass es für das politische Ziel auch kontraproduktiv sein kann zu erfolgreich zu sein; hier besteht die Gefahr eines Rückschlags für die Sache in der gesellschaftlichen Debatte.

³² OLG Hamm Beschluss vom 07.02.2018, I-5 U 15/17, S. 5, unter 6., Fn. 27.

³³ OLG Hamm Beschluss vom 28.08.2018, I-5 U 15/17 abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/2018-08-23%20OLG%20Hamm%20Beschluss%20zu%20teilweiser%20Ab%C3%A4nderung%20des%20Beweisbeschlusses.pdf> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

³⁴ Siehe nur: Coen „Hält dieser Mann den Klimawandel auf?“ in *DIE ZEIT* Nr. 24/2017, 8. Juni 2017, *Bauchmüller*, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klimawandel-der-bauer-der-gegen-rwe-klagt-1.3264883> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19), *Naaf* und *Sack* <https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/rwe/ein-bauer-verklagt-rwe-43535024> (zuletzt abgerufen am: 14.09.19).

Bei der Betrachtung von Verfahren im Rahmen von strategischer Prozessführung sollte man nicht vergessen, dass viele Gerichtsverfahren neben der rein rechtlichen Situation eine rechtspolitische Dimension haben. Wenn der BGH – wie zuletzt im April 2019 – über die Frage entscheidet, ob das Leben an sich ein Schadensersatzbegründender Zustand sein kann, muss sich das Gericht genau bewusst machen, welche Entscheidungsspielräume der Gesetzgeber offen gelassen hat und diese ausfüllen. Verfahren im Rahmen von strategischer Prozessführung unterscheiden sich insofern nicht von „normalen“ Verfahren. Sie lenken die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Entscheidungsspielräume, deren Ausfüllung weitreichende Konsequenzen für die betroffenen Personen und Gruppen haben kann.

Strategische Prozessführung kann ein Weg sein, um ein exemplarisches Verfahren vor einem Gericht zu verhandeln, das eine gesellschaftliche Debatte anstößt, die das Potenzial hat, politische Veränderung herbeizuführen.

Martin Suchrow